

// Im Blickpunkt

Um die Frage, ob das inländische Stammhaus Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte bei der Ermittlung der zu versteuernden Gewinne abziehen kann, geht es in dem beim EuGH anhängigen Verfahren in Sachen Lidl Belgium. Hierzu hat die Generalanwältin beim EuGH nunmehr ihre Schlussanträge gestellt. *Oliver Dörfler* und *Dr. Martin Ribbrock* stellen die Problematik in ihrem Kommentar umfassend dar und nehmen zur Rechtslage Stellung. Die bei PPP-Projekten auftretenden steuerrechtlichen Aspekte, insbesondere grunderwerbsteuerliche Problemstellungen, beleuchtet *Dr. Thomas Peppersack*.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Änderung der Rechtsprechung zur Vererblichkeit des Verlustabzugs nach § 10d EStG**

Der Große Senat hat mit Beschluss vom 17.11.2007 – GrS 2/04 – entschieden, dass der Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustabzug nach § 10d EStG nicht bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen kann. Die bisherige gegenteilige Rechtsprechung des BFH ist jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin in allen Erbfällen anzuwenden, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieses Beschlusses eingetreten sind. Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer. Sie erfasst die im Einkommen zu Tage tretende Leistungsfähigkeit der einzelnen natürlichen Personen und wird daher vom Grundsatz der Individualbesteuerung und vom Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit beherrscht. Hiermit ist es unvereinbar, die beim Erblasser nicht verbrauchten Verlustvorträge auf den Erben zu übertragen, so der BFH.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-639-1 unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Aufteilung von Vorsteuerbeträgen – „Securenta“

Mit Urteil vom 13.3.2008 hat der EuGH entschieden, dass einem Steuerpflichtigen, der zugleich steuerpflichtigen oder steuerfreien wirtschaftlichen Tätigkeiten und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht der Sechsten Richtlinie 77/388 unterfallen, nachgeht, der Abzug der Vorsteuer auf Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien und atypischen stillen Beteiligungen nur insoweit zusteht, als diese Aufwendungen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 der Sechsten Richtlinie zuzurechnen sind. Die Festlegung der Methoden und Kriterien (Investitionsschlüssel oder Umsatzschlüssel) zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne der Sechsten Richtlinie 77/388 steht im Ermessen der

Mitgliedstaaten, die bei der Ausübung ihres Ermessens Zweck und Systematik dieser Richtlinie berücksichtigen und daher eine Berechnungsweise vorsehen müssen, die objektiv widerspiegelt, welcher Teil der Eingangsaufwendungen jeder dieser beiden Tätigkeiten tatsächlich zuzurechnen ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-639-2 unter www.betriebs-berater.de

BVerfG: Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen

Mit Beschluss vom 13.2.2008 – 2 BvL 1/06 – hat das BVerfG entschieden, dass die betragsmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. § 10 Abs. 3 EStG 1997 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit der Sonderausgabenabzug die Beiträge zu einer privaten Krankheitskostenversicherung und einer privaten Pflegeversicherung nicht ausreichend erfasst, die dem Umfang nach erforderlich sind, um dem Steuerpflichtigen und seiner Familie eine sozialhilfgleiche Kranken- und Pflegeversicherung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1.1.2010 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die betreffenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften sowie die Nachfolgeregelungen weiter anwendbar. Die Entscheidung des BVerfG beruht auf dem Vorlagebeschluss des BFH vom 14.12.2005 – X R 20/04.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-639-3 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**BMF: Veräußerungsgewinnbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG; Behandlung von Veräußerungskosten, die vor oder nach dem Jahr der Anteilsveräußerung entstanden sind**

BMF, 13.3.2008 – IV B 7 – S 2750-a/07/0002
Die in einem anderen Wirtschaftsjahr entstandenen Kosten für Beteiligungsveräußerungen sind – so dass BMF – bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder Veräußerungsverlusts nach

den Grundsätzen des § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG im Wirtschaftsjahr der Veräußerung der Beteiligung zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Jahr, in dem die Veräußerungskosten entstanden sind, bereits das Halbeinkünfteverfahren gegolten hat oder nicht. Der danach ermittelte Veräußerungsgewinn oder -verlust unterliegt den allgemeinen Regelungen des § 8b KStG. Bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung für Personengesellschaften müssen die Veräußerungskosten für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder -verlusts in dem Veranlagungszeitraum, in dem sie entstanden sind, gesondert ausgewiesen werden. Im Fall nachträglicher Kaufpreisminderungen oder -erhöhungen ist die Veranlagung des Wirtschaftsjahrs zu ändern, in dem die Veräußerung der Beteiligung erfolgt ist.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-639-4 unter www.betriebs-berater.de

BMF: EigZuLg; Auswirkungen des Urteils des EuGH vom 17.1.2008 in der Rechtssache C-152/05

BMF, 13.3.2008 – IV C 1 – EZ 1000/08/10001
Das BMF reagiert auf das Urteil des EuGH C-152/05 und bestimmt in seinem Schreiben, dass abweichend von § 2 Satz 1 EigZuLg bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Anspruchsberechtigten auch die Herstellung oder Anschaffung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat belegenen eigenen Hauses oder einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat belegenen Eigentumswohnung im Sinne des EigZuLg begünstigt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Eigenheimzulage für in Mitgliedstaaten des EWR belegene Häuser oder Eigentumswohnungen gewährt, soweit Amtshilfeabkommen bestehen. Der EuGH hat entschieden, dass die gesetzlichen Vorschriften mit dem Grundsatz der Freizügigkeit (Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit) unvereinbar sind.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-639-5

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-639-6

jeweils unter www.betriebs-berater.de